

SPD/FWG FRAKTION PARKSTETTEN



www.SPD-Parkstetten.de

Parkstetten, 25.03.2013

An den Bürgermeister der Gemeinde Parkstetten
Heinrich Krempl
Und alle Gemeinderats – Mitglieder

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Gemeinderäte von SPD/FWG stellen folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

In der kommenden Wahlperiode 2014 bis 2020 ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Parkstetten Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister). Dies ist durch Satzung zu bestimmen.

Begründung:

Art. 34 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) regelt die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters einer Gemeinde. Demnach ist in kreisfreien Städten, in Großen Kreisstädten und in kreisangehörigen Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern der erste Bürgermeister Kraft Gesetzes Beamter auf Zeit und damit in seinem Amt hauptamtlich tätig (Art. 34 Abs. 1 Satz 3 GO).

In Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern, wie es Parkstetten ist, ist der erste Bürgermeister grundsätzlich Ehrenbeamter (ehrenamtlicher Bürgermeister), sofern nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass der erste Bürgermeister Beamter auf Zeit sein soll (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO).

Ob Parkstetten ab 2014 einen hauptamtlichen ersten Bürgermeister bekommt, liegt damit ausschließlich in den Händen des Gemeinderates und ist in seinem verfassungsmäßig garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrecht begründet.

Wir – die Gemeinderatsmitglieder der SPD/ FWG - sind der Auffassung, dass Parkstetten mit seiner steigenden Einwohnerzahl und den derzeit über 3.000 Einwohnern ab 1. Mai 2014 einen hauptamtlichen Bürgermeister braucht.

Der Gemeinderat ist noch etwa 14 Monate im Amt. Die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters ist auch nicht Sache einer kommunalpolitischen Gruppierung, sondern die der gesamten Gemeinde. Aus diesem Grund soll der Gemeinderat schon jetzt darüber entscheiden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzeit von 90 Tagen vor den Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen am 16. März 2014 für diese wichtige Entscheidung ist unseres Erachtens zu kurz. Mögliche Interessentinnen und Interessenten an diesem kommunalen Spitzenamt, der derzeitige Amtsinhaber, aber auch die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeindeverwaltung sollen sich hierauf ausreichend lang einstellen und vorbereiten können.

Immer mehr bayerische Kommunen haben einen hauptamtlichen ersten Bürgermeister installiert bzw. werden die Rechtsstellung für die kommende Wahlperiode diesbezüglich ändern. Erster Bürgermeister ist unseres Erachtens auch in Parkstetten zwischenzeitlich ein Fulltime-job geworden, bei dem die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber keine Chance mehr hat, auch nur die tagtäglichen Aufgaben nebenbei zu bewältigen.

Durch die ausschließliche dienstliche Vollzeittätigkeit eines hauptamtlich tätigen ersten Bürgermeisters, des gesetzlichen Vertreters unserer Gemeinde, ergeben sich für Parkstetten ein enormer Mehrwert und viele Vorteile:

Die Aufgabenfelder, in der die Gemeinden allgemein aktiv, präsent und inhaltlich fundiert tätig sein müssen oder tätig sein sollten, werden immer vielfältiger und inhaltlich komplizierter. Dies erfordert auch vom Chef der Gemeindeverwaltung jeweils eine tiefgehende Einarbeitung, ein ständiges „am Ball bleiben“, gute und damit zeitaufwändige Kontakte zu anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, Dienstreisen, auch über Parkstetten

hinaus, und die Wahrnehmung von vielen Terminen, die wohl auch oft vormittags und am frühen Nachmittag stattfinden.

Auch der unseres Erachtens begründete und nachvollziehbare Anspruch der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger eine offen und transparente Gemeindeführung zu besitzen, die auch im Rathaus anwesend und ansprechbar ist, macht ein „Nebenher-Bürgermeistersein“ nicht möglich.

Unseres Erachtens kann dies ein ehrenamtlicher, neben seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit wirkender Bürgermeister nicht (mehr) bewältigen. Hier ist auch der Gemeinderat mit seiner Fürsorgepflicht als Dienstherr und die Gemeinde verwaltendes Gremium gefordert.

Wir wollen einen ersten Bürgermeister,

1. der die längstmögliche Zeit für die Bürgerinnen und Bürger, für die Vereine und Organisationen und für die Firmen und Investoren da ist und
2. vor allem auch als Vorgesetzter und Entscheidungsträger für die Beschäftigten in der Gemeindeverwaltung, im Bauhof, in der Schule, für die Kindertagesstätte und für die gemeindlichen Feuerwehren ansprechbar ist.

Das Anforderungsprofil an einen ersten Bürgermeister einer prosperierenden „Stadtrand“-Gemeinde hat sich zunehmend und immer schneller verändert. Die bisher für Parkstetten tätigen ehrenamtlichen ersten Bürgermeister können daher nur schlecht als Beispiel dienen. Unser Ehrenbürger und Altbürgermeister Alfons Schießwohl war z.B. die überwiegende Zeit als ehrenamtlicher erster Bürgermeister tatsächlich quasi „hauptamtlich“ tätig, da er vorzeitig seine damalige berufliche Tätigkeit aufgab - auch schon mit dem Wissen und der Erkenntnis, sein ihm durch die Parkstettenerinnen und Parkstettener übertragenes verantwortungsvolles Amt „so nebenher“ nicht zu seiner eigenen vollen Zufriedenheit und die anderer ausfüllen zu können. Alfons Schießwohl war ein „hauptamtlicher Bürgermeister“, der als ehrenamtlicher Bürgermeister eine monatliche Entschädigung für seine Tätigkeit als erster Bürgermeister bekommen hatte.

Ein hauptamtlicher erster Bürgermeister kann mehr Themen selbst abdecken als ein ehrenamtlicher Bürgermeister, der allein schon aus Zeit- und Kapazitätsgründen z.B. wichtige und langfristige Maßnahmen neben seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nur oberflächlich bearbeiten kann. Ein „Teilzeit-Bürgermeister“ kann Termine, auch über die Gemeindegrenzen

hinaus, nur teilweise wahrnehmen und muss diese zwingend an seine Vertreter oder an die Gemeindeverwaltung delegieren. Ein besonderes Problem liegt darin, dass nicht jeder Arbeitgeber kulant bzw. flexibel genug ist, den bei ihm angestellten Bürgermeister jederzeit frei zu stellen.

Die immer wichtiger werdende Öffentlichkeitsarbeit wird vernachlässigt. Als Vorgesetzter und Entscheidungsträger für die gemeindlichen Beschäftigten hat ein ehrenamtlich tätiger Bürgermeister mit Sicherheit zu wenig Zeit. Die dienstliche Führung der hauptamtlich für unsere Gemeinde tätigen Menschen, die Innenorganisation und das Management im Rathaus leiden darunter und es entstehen Kommunikationslücken. Für die Zukunftsorientierung und die hierfür notwendigen Analysen und wichtigen Beratungen hierüber hat ein ehrenamtlicher Bürgermeister keine Zeit mehr.

Zweifelsohne verursacht ein hauptamtlicher erster Bürgermeister der Gemeinde mehr Kosten als ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister, wenngleich die tatsächliche Vergütung von den persönlichen Verhältnissen der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers sowie von der Entscheidung des Gemeinderates abhängig ist und deshalb auf Euro und Cent jetzt noch nicht kalkulierbar ist. Das Nähere über das Beamtenverhältnis des ersten Bürgermeisters bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). Diese Mehrkosten werden aber durch Mehrleistung eines hauptamtlichen Bürgermeisters wieder ausgeglichen.

Ein hauptamtlicher erster Bürgermeister wird anders besoldet als ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister. Er ist als kommunaler Wahlbeamter Beamter auf Zeit. Er hat z.B. Anspruch auf Urlaub und muss grundsätzlich eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 bzw. 42 Stunden ableisten.

Die Besoldung des hauptamtlichen ersten Bürgermeisters richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 45 Abs. 2 KWBG. Die Besoldung setzt sich aus Grundgehalt, Familienzuschlag, der jährlichen Sonderzahlung und den vermögenswirksamen Leistungen zusammen. Zudem erhält der hauptamtliche erste Bürgermeister eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt wird, deren Rahmen aber gesetzlich vorgeschrieben ist (Art 46 KWBG). Grundsätzlich orientieren sich die weiteren Regelungen zur Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, etc. an den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen. Versorgungsansprüche entstehen allerdings frühestens nach zehn Jahren Amtszeit.

Art. 45 Abs. 2 KWBG legt die Besoldungsgruppe A 15 für kreisangehörige Gemeinden zwischen 3.001 und 5.000 Einwohnern fest. Daraus ergibt sich für Parkstetten ein Grundgehalt in Höhe von derzeit 5 517,49 € Grundgehaltssatz in der Endstufe. Der Familienzuschlag beträgt (je nach Familienstand und Kinderzahl zwischen 116,94 € und 216,94 € (bei weiteren Kindern erhöht sich dieser). Die jährliche Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen kämen noch hinzu.

Der Rahmen für die Dienstaufwandsentschädigung beträgt nach Art. 46 Abs. 1 KWBG derzeit zwischen 197,93 bis 650,62 €.

Mit freundlichen Grüßen

Die Gemeinderäte der SPD/FWG Fraktion

Konrad Rothammer

Josef Wals

Albrecht Meier

Rudolf Knoll

Anton Dünstl

Karin Scheiderer